

Bekanntmachung

Im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird die „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen I Hegholz“ der Gemeinde Grebenhain, Vogelsbergkreis“ veröffentlicht, und tritt mit dieser Veröffentlichung in Kraft. Die Grenzen des Schutzgebietes umfassen Flächen der Gemarkungen Ilbeshausen, Grebenhain, Herchenhain sowie der Gemarkung Schotten-Sichenhausen und sind aus der nachfolgend dargestellten topographischen Karte zu ersehen.

(Übersichtskarte)

Die Verordnung, die Übersichts-, Schutzgebietskarte können beim

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 41.1
Marburger Straße 91
35396 Gießen

und bei der

Gemeinde Grebenhain
Hauptstraße 51
36355 Grebenhain

sowie beim

Magistrat der Stadt Schotten
Vogelsbergstraße 184
63679 Schotten

während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Verordnung

**zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der
Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen I Hegholz“ der Gemeinde
Grebenhain, Vogelsbergkreis**

Vom 10. Dezember 2018

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), und der §§ 33 und 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen I Hegholz“ in der Gemarkung Grebenhain-Ilbeshausen zu Gunsten der Gemeinde Grebenhain, Vogelsbergkreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in
Zone I (Fassungsbereich)
Zone II (Engere Schutzzone)
Zone III (Weitere Schutzzone)
- (2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 15.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.
Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus der Schutzgebietskarte 1 : 5.000, in der die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt sind:
Zone I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung
Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung
Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung
- (3) Die Übersichts- und Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Karten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 41.1
Marburger Straße 91
35396 Gießen,

Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain

Hauptstr. 51
36355 Grebenhain

Magistrat der Stadt Schotten

Vogelsbergstraße 184
63679 Schotten

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Die Übersichts- und Schutzgebietskarte sind außerdem vorhanden beim

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises

Amt für Bauen und Umwelt,
Wasser- und Bodenschutz
Goldhelg 20
36341 Lauterbach

Amt für den ländlichen Raum
Marburger Str. 69
36304 Alsfeld

**Hessischen Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) **Fassungsbereich (Zone I)**
Der Fassungsbereich (Zone I) umfasst in der Gemarkung Ilbeshausen in der Flur 2 das Flurstück 51.
- (2) **Engere Schutzzone (Zone II)**
Die Engere Schutzzone (Zone II) umfasst in der Gemarkung Ilbeshausen die Fluren 2 und 15 teilweise sowie in der Gemarkung Grebenhain die Flur 13 teilweise.
- (3) **Weitere Schutzzone (Zone III)**
Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfasst Teile der Gemarkungen Ilbeshausen, Grebenhain und Herchenhain sowie einen Teil der Gemarkung Schotten-Sichenhausen.

§ 4

Verbote in der Zone III

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen.

In der Zone III sind verboten:

1. Das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.
Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn
 - a) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder
 - b) ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden. Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dies gilt auch für Niederschlagswasser von Dächern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Dächern von Stall- und Wirtschaftsgebäuden, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen, deren Dachflächen nicht aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei) bestehen.

Dieses Verbot gilt auch nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt ist.

Dieses Verbot gilt ferner nicht, wenn bei ungünstigen Standortverhältnissen der Unterhaltungspflichtige für Bundesfernstraßen und Landesstraßen im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers bei Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift.

2. Das direkte Einleiten von Abwasser und auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser;
3. Das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
4. Das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe (ausgenommen Abwasser) außerhalb eines Werksgeländes.
5. Der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik sowie der Umgang in Arztpraxen, Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen.
6. Das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Boden und den Untergrund.

7. Abfallanlagen zum Lagern, Behandeln, Umschlagen, Verbrennen und Deponieren. Hiervon ausgenommen sind Grünabfallsammel- und -schredderplätze, sofern fachbehördlich festgestellt wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
8. Das Auf- und Einbringen von Boden aus Bodenbehandlungsanlagen, Boden aus Bereichen mit industrieller, gewerblicher oder militärischer Nutzung sowie aus Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen sowie der Wiedereinbau am Ort der Entnahme, sofern nicht im Einzelfall die Unbedenklichkeit des Bodenmaterials durch ein Gutachten eines zugelassenen Sachverständigen nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz nachgewiesen ist.
9. Die Verwertung von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, sofern diese Stoffe wassergefährdend sind. Auch eine Zwischenlagerung von wassergefährdenden Materialien auf wasserdurchlässigem Untergrund ist nicht gestattet.
10. Die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien.
11. Das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen, sowie die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt.
12. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die ein allgemeines oder für Wasserschutzgebiete geltendes Anwendungsverbot besteht sowie die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und deren Aufbringung mit Luftfahrzeugen.
13. Militärische Übungen.
14. Militärische Anlagen, sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist.
15. Das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird, z. B. Tankstellen.
16. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV)“ stehen.
17. Der Umgang, das Lagern und Zwischenlagern von wassergefährdenden Stoffen, es sei denn fachbehördlich wird festgestellt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
18. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (Fläche oder Tiefe). Dieses Verbot gilt nicht, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist.
19. Erdwärmennutzung zum Heizen und Kühlen, sofern sie einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf.

20. Gebäude und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet oder im Schutzgebiet in einer Abwasserbehandlungsanlage ausreichend behandelt wird. § 4 Nr. 1 (die Versickerungsregelung) bleibt unberührt.
21. Das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelgruben.
22. Das Lagern und Zwischenlagern von wassergefährdenden Abfällen und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien außerhalb von Anlagen.
23. Das Errichten und Betreiben von Kompostierungs- und Biogasanlagen.
24. Das Anlegen und Erweitern von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs.
25. Flächen für den Motorsport und Motorsportveranstaltungen.
26. Das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen.
27. Das Anlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen.
28. Das Errichten und Betreiben von Schießständen und -plätzen, ausgenommen Schießstände und -plätze in geschlossenen Räumen.
29. Der Neubau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, sofern der Bau nicht unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) bzw. der Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (BeStWag) ausgeführt wird.
30. Der Neubau und die wesentliche Änderung von Bahnlinien.

§ 5

Verbote in der Zone II

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnung gefährlich sind.

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. Das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen.
3. Der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder mit unbelastetem Natursteinmaterial befestigte Feld- und Forstwege.
4. Das Durchleiten von Abwasser.
5. Das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

6. Sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme
 - a) des Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Transportbehältern,
 - b) der ordnungsgemäßen Ausbringung von zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie mineralischen Düngemitteln,
 - c) der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen sowie in land-, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen.
7. Jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern.
8. Das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern und die Schaffung von Hochwasserretentionsflächen.
9. Das Errichten, Erweitern und Betreiben von Fischteichanlagen.
10. Der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann.
11. Sprengungen.
12. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, sowie Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten.
13. Parkplätze.
14. Das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen.
15. Das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.
16. Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen sowie Sport- und Freizeitveranstaltungen und Volksfeste.
17. Militärische Anlagen.
18. Kleingärten.
19. Die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser.
20. Die Nassholzkonservierung und Holzlagerplätze.
21. Die Waldrodung und Kahlschlag/Kahlhieb.
22. Das Vergraben von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Tierkörperinnereien sowie das Errichten und Betreiben von Luderplätzen sowie Fütterungen und Kirrungen von Wildtieren.

§ 6

Verbote in der Zone I

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihre unmittelbare Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der

- Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsbereiches dienen.
2. Die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
 3. Die Anwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
 4. Das Verletzen der belebten Bodenzone.
 5. Neuanpflanzungen.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelung in §§ 9 und 11 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone III die folgenden Ver- und Gebote:

1. Die Bodenbearbeitung der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben im Sinne eines vorbeugenden Grundwasserschutzes und die Düngung im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes entzugsorientiert gemäß den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen.
2. Bewirtschafter landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist ein öffentlich bestellter landwirtschaftlicher Sachverständiger oder die zuständige Landwirtschaftsverwaltung hinzuzuziehen.
3. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur umbruchslos erfolgen, hiervon ausgenommen ist ein flächenmäßig begrenzter Umbruch mit anschließender Neuansaat bei einer durch Schwarzwild zerstörten Grasnarbe.
4. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum vom 01.09. bis zum 30.11. nicht ausgebracht werden.
5. Verboten ist die Zwischenlagerung von Festmist und festen Gärresten auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist. Der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
6. Verboten ist die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silage, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen und verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden.
7. Verboten ist das Errichten und Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften, mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der

bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit erreicht wird.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfung (bei Altanlagen) erbracht ist. Sofern nicht in der jeweils gültigen Anlagenverordnung (AwSV) weitergehende Prüfpflichten vorgegeben werden, hat eine Dichtigkeitsprüfung unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

8. Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig, nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuaussaat wiederhergestellt werden kann. Vom Verbot ausgenommen ist eine eventuelle Grasnarbenzerstörung im Radius von 20 Meter um Schutzhütten und Tränken.
9. Verboten ist das Ausbringen von Klärschlamm und von Rückständen oder Produkten aus der Klärschlammverwertung sowie das Ausbringen von Gärresten aus Koferment-Biogasanlagen.
10. Verboten ist die Erstaufforstung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen. Hierunter fällt auch der Anbau schnell wachsender Baumarten zur energetischen Verwertung. Die Erstaufforstung ist jedoch erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag aus der vorhergehenden Nutzung in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Die Probenahme, der Probenumfang zur Bestimmung der organischen Stickstoffmengen und die abschließende Vorgehensweise bei der Aufforstung im Hinblick auf den Grundwasserschutz werden von der zuständigen Wasserbehörde festgelegt.
11. **Auf Ackerland** dürfen Düngemittel/Stoffe mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot, flüssiger Sekundärrohstoffdünger, Gärreste und stickstoffhaltiger Mineraldünger) mit Ausnahme von Festmistern und Komposten vom 1. Oktober bis zum 31. Januar nicht ausgebracht werden. **Auf Grünland** gilt dieses Ausbringungsverbot vom 15. Oktober bis zum 31. Januar.

§ 8

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7.

Darüber hinaus sind verboten:

1. die Beweidung, wenn durch sie die Grasnarbe großflächig zerstört wird; die Zufütterung mit Kraftfutter während der Beweidung ist verboten;
2. das Ausbringen von organischem Dünger und Gärresten (von Gärresten sowohl aus Koferment- als auch aus NawaRo-Biogasanlagen) mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Fertigkompost;

3. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern, Gärresten und Silagen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Ge- und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungs- und/oder Messstellen einrichten bzw. niederbringen,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen,
10. zur Ermittlung der N_{min} -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die maschinelle Entnahme von Bodenproben - unter größtmöglicher Schonung der Fläche - durchführen.

§ 11

Befreiung

- (1) Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zulassen. Die Befreiung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen, forstrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die

aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Befreiung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

- (3) Keiner Befreiung bedürfen Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschrift

- (1) Die Verbote in § 4 Nrn. 5 und 20, § 5 Nr. 6 finden auf die Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.
- (2) Die Verbote in § 4 Nr. 18, § 5 Nrn. 7 u. 10 finden auf die Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Ilbeshausen, Landkreis Lauterbach, vom 20.12.1971 (StAnz. 3/1972 S. 120), hiermit aufgehoben.

Gießen, 10. Dezember 2018
RPGI-41.1-79b0615/5-2015/1

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

gez.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident